

**Gebühren- und Entgeltsatzung
der Hochschule für Musik Nürnberg
(GES)**

vom 16. April 2012
zuletzt geändert durch Satzung vom 16. Dezember 2013

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. Art. 71 Abs. 2 und Abs. 4 Satz 2 bis 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 07. Mai 2013 (GVBl S. 252) und §§ 1 bis 5 Hochschulgebührenverordnung (HSchGebV) vom 18. Juni 2007 (GVBl S. 399), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Juli 2013 (GVBl S.487) sowie § 1 und § 2 Satz 1 Kostenverzeichnis (KVz) vom 12. Oktober 2001 (GVBl S.766), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Juli 2012 i. V. m. Art. 1 Abs. 1, Art. 21 und Art. 27 Kostengesetz (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl S.43), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. April 2011 (GVBl S. 150), erlässt die Hochschule für Musik Nürnberg die nachfolgende Satzung:

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Höhe der Gebühren und Entgelte, Kostenverzeichnis	2
§ 3 Eignungsprüfungs-/Eignungsverfahrensgebühren	2
§ 4 Gaststudiengebühren	2
§ 5 Hochbegabtenförderung	3
§ 6 Bibliotheksgebühren	3
§ 7 Kautionen	3
§ 8 Gebührenfreiheit.....	3
§ 9 Ermäßigung und Erlass von Gebühren und Entgelten	3
§ 10 Gebührenbescheid	3
§ 11 Inkrafttreten.....	3
Anlage Kostenverzeichnis der Hochschule für Musik Nürnberg	5

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für alle von der Hochschule für Musik Nürnberg zu erhebenden Gebühren, Entgelte und Auslagen.

§ 2 Höhe der Gebühren und Entgelte, Kostenverzeichnis

(1) Die Höhe der Gebühren und Entgelte richtet sich nach dem Kostenverzeichnis der Hochschule für Musik Nürnberg in der Anlage zu dieser Ordnung.

(2) ¹Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis der Hochschule bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. ²Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung im Kostenverzeichnis der Hochschule, wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis (KVz) der Verordnung über den Erlass des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. ³Sie ist so zu bemessen, dass der Aufwand der Hochschule sowie der Nutzen, der wirtschaftliche Wert oder die sonstige Bedeutung der Leistung für den Leistungsempfänger angemessen berücksichtigt werden.

(3) ¹Privatrechtliche Entgelte, die nicht im Kostenverzeichnis geregelt sind, sind vertraglich zu regelnd. ²Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 3 Eignungsprüfungs-/Eignungsverfahrensgebühren

(1) ¹An der Hochschule für Musik Nürnberg wird von jeder Bewerberin bzw. jedem Bewerber für die Teilnahme an den Eignungsprüfungen, den Eignungsverfahren bzw. den Eignungstests eine Gebühr in Höhe von 30,00 € erhoben. ²Eignungsverfahren und Eignungstests stellen in Ihrer Art und der verwaltungstechnischen Abwicklung eine besondere Form der Eignungsprüfung dar.³Bei der Bewerbung für mehrere Studiengänge oder Fächer erhöht sich diese Gebühr nicht.

(2) ¹Für Studierende der Hochschule für Musik Nürnberg, die sich für ein weiteres eignungsprüfungs- bzw. eignungsverfahrenspflichtiges Studium bewerben, gilt die ermäßigte Gebühr in Höhe von 10,00 €. ²Bei der Bewerbung für mehrere Studiengänge oder Fächer erhöht sich diese Gebühr nicht.

(3) ¹Bei erneuter Bewerbung an der Hochschule für Musik Nürnberg für ein späteres Studienjahr fällt die Gebühr nochmals an. ²Abweichend von § 8 entsteht die Gebühr mit der Anmeldung zur Eignungsprüfung, zum Eignungsverfahren bzw. dem Eignungstest und wird nicht gesondert festgesetzt. ³Die Zahlung der Gebühr ist mit Vorlage der Bewerbungsunterlagen durch Kontoauszug, Überweisungsbestätigung der Bank oder Bareinzahlungsbeleg nachzuweisen. ⁴Wird die Einzahlung nicht nachgewiesen, kann keine Teilnahme an der Eignungsprüfung, dem Eignungsverfahren bzw. dem Eignungstest erfolgen. ⁵Eine Rückzahlung der Gebühr ist ausgeschlossen. ⁶Dies gilt auch bei Rücknahme der Bewerbung.

§ 4 Gaststudiengebühren

Für das Studium von Gaststudierenden bemisst sich die Gebühr nach § 2 Abs. 2 der Verordnung über die Erhebung von Gebühren für das Studium in berufsbegleitenden Studiengängen, für die Teilnahme von Studierenden an speziellen Angeboten des weiterbildenden Studiums und für das Studium von Gaststudierenden an den staatlichen Hochschulen (Hochschulgebührenverordnung – HSchGebV).

§ 5 Hochbegabtenförderung

Bei Schülerinnen und Schülern, die an Hochschulen auf Grund von Art. 42 Abs. 3 BayHSchG berechtigt sind, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen, wird von einer Gebührenerhebung abgesehen.

§ 6 Bibliotheksgebühren

¹Die Nutzung der Hochschulbibliothek ist grundsätzlich kostenfrei. ²Für einzelne Bibliotheksleistungen werden jedoch Gebühren gemäß § 2 Abs. 2 erhoben. ³Gebühren, welche im Zuge der Fernleihe entstehen, ergeben sich aus Anlage 5 Nr. 1 zu § 19 Abs. 1 der Leihverkehrsordnung (LVO).

§ 7 Kautionen

¹Gebühren und Entgelte, die im Kostenverzeichnis der Hochschule für Musik Nürnberg als Kaution bezeichnet sind, werden nach Rückgabe der Sache, für die die Kaution eingezogen wurde, zurückerstattet, wenn sich die Sache in dem Zustand befindet, in dem sie übergeben wurde. ²Kautionen werden teilweise oder nicht zurückerstattet, wenn sich die Sache verschlechtert

§ 8 Gebührenfreiheit

(1) Für Amtshandlungen der Hochschule für Musik Nürnberg zur Begründung oder im Rahmen eines bestehenden Dienst- oder Arbeitsverhältnisses sowie für Bescheinigungen, zu deren Erteilung eine Verpflichtung der Hochschule für Musik Nürnberg besteht, werden keine Gebühren erhoben.

(2) Die Gebührenfreiheit tritt nicht ein, soweit die Gebühr einem Dritten auferlegt werden kann oder auf Dritte umgelegt werden kann.

§ 9 Ermäßigung und Erlass von Gebühren und Entgelten

¹Auf Antrag des Gebühren- oder Entgeltschuldners kann eine Gebühr oder ein Entgelt, die sich aus dieser Ordnung ergibt, ermäßigt oder erlassen werden, wenn die Erhebung für ihn eine unzumutbare Härte bedeuten würde. ²Dies sind insbesondere Schwerbehinderte und chronisch Kranke, soweit sie schwerbehindert sind. ³Zum Nachweis hat der Studierende den Feststellungsbescheid der zuständigen Behörde vorzulegen. ⁴Nicht-EU-Ausländer haben ein Gutachten eines in der Bundesrepublik Deutschland niedergelassenen Facharztes vorzulegen, aus dem sich Art und Umfang der Behinderung und eine entsprechende Feststellung zum Grad der Behinderung in einem Vomhundertsatz ergeben. ⁵In Zweifelsfällen kann die Hochschule die Vorlage eines Gutachtens des Vertrauensarztes verlangen.

§ 10 Gebührenbescheid

(1) ¹Die Hochschule für Musik Nürnberg setzt die Gebühren durch Gebührenbescheid fest. ²Gebührenbescheide sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Die Zahlung von Entgelten und Kautionen wird durch Rechnungsstellung oder durch Ausstellung einer Quittung bescheinigt.

(2) Über Widersprüche gegen Bescheide gemäß dieser Ordnung entscheidet die Hochschulleitung.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik Nürnberg vom 16. Dezember 2013 und der Genehmigung des Präsidenten vom 16. Dezember 2013.

Nürnberg, 16. Dezember 2013

Prof. Dr. Martin Ullrich
Präsident

Diese Satzung ist am 16. Dezember 2013 in der Hochschule für Musik Nürnberg niedergelegt worden. Die Niederlegung ist am 16. Dezember 2013 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht worden. Tag der Bekanntmachung ist daher der 16. Dezember 2013.

Anlage Kostenverzeichnis der Hochschule für Musik Nürnberg

zu § 2 Abs. 1

Nr.	Gegenstand	€
1.	Gebühren Studium	
1.1.	<i>Eignungsprüfung/Eignungsverfahren/Eignungstest</i>	
1.1.1.	Teilnahme Eignungsprüfung/Eignungsverfahren/Eignungstest	30,00
1.1.2.	Ermäßigte Gebühr für die Teilnahme an den Eignungsprüfungen/den Eignungsprüfungsverfahren/Eignungstest	10,00
2.	Entgelte Nutzungsüberlassung	
2.1.	<i>Raumvermietung</i>	
2.1.1.	Kammermusiksaal pro Tag ohne Tische, Stühle und Flügel	250,00
2.1.2.	Kammermusiksaal für vier Stunden ohne Tische, Stühle und Flügel	130,00
2.1.3.	Nutzung Tische und Stühle im Kammermusiksaal (79 Stühle und 25 Tische 120 x 70 cm); Aufstellung erfolgt durch den Mieter	50,00
2.2.	<i>Instrumentennutzung</i>	
2.2.1.	Flügel im Kammermusiksaal incl. 1 Stimmung	150,00
3.	Dokumentenausfertigung	
3.1.	<i>Zweitschriften</i>	
3.1.1.	Zweitschrift einer Urkunde über die Verleihung eines akademischen Grades	20,00
3.1.2.	Ausfertigung der Zweitschrift eines Prüfungszeugnisses	20,00
3.1.3.	Gleichzeitige Ausfertigung der Zweitschrift einer Urkunde über die Verleihung eines akademischen Grades und der Zweitschrift eines Prüfungszeugnisses	30,00
3.1.4.	Zweitschrift einer Studienbescheinigung bzw. eines Studierendenausweises	10,00
3.2.	<i>Beglaubigungen</i>	
3.2.1.	Beglaubigung von Urschriften, Fotokopien usw. die von der Hochschule für Musik Nürnberg ausgestellt wurden . Bei gleichzeitiger Mehrfachausfertigung ermäßigt sich die Gebühr ab dem zweiten Exemplar um die Hälfte.	5,00
3.2.2.	Beglaubigung von Urschriften, Fotokopien usw. die nicht von der Hochschule für Musik Nürnberg ausgestellt wurden	5,00
4.	Gebühren Bibliothek	
4.1.	<i>Rückforderung von Medien</i>	
4.1.1.	1. Rückforderung von Medien	7,50
4.1.2.	2. Rückforderung von Medien	10,00
4.1.3.	1. Aufforderung	20,00 zzgl. Auslagen
4.2.	<i>Ersatzgebühren</i>	
4.2.1.	Ersatz bei Verlust oder Beschädigung von Medien: Beschaffungskosten für das Ersatzexemplar zzgl. € 12,50 Einarbeitungsgebühr	siehe Gegenstand
4.2.2.	Neuausfertigung Benutzerausweis	5,00
4.3.	<i>Fernleihe (Kopien von Aufsätzen, Artikeln, Zeitschriften o. ä.)</i>	
4.3.1.	bis 20 Seiten (DIN A 4)	1,50
4.3.2.	21 bis 40 Seiten (DIN A 4)	4,00
4.4.3.	pro weitere angefangene 20 Seiten (DIN A 4)	2,00

5.	Sonstige Gebühren	
5.1.	verspätet beantragte Einschreibung oder Rückmeldung	15,00
5.2.	Studienbescheinigungen mit Auflistung von Teilnahme- und/oder Leistungsnachweisen	20,00
5.3.	Mehrfachausstellung Transcript of Records, Diploma Supplement	30,00
5.4.	Sonstige zusätzliche Bescheinigungen	10,00